

10. Energiewirtschaftsforum

Die besondere Ausgleichsregelung ab 2012

Rechtsanwalt Sebastian Helmes
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Berlin, 24. November 2011

Folie 1

SCHOLTKA & PARTNER
Rechtsanwälte

Einführung (1)



Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, EnBW Transportnetze und TenneT veröffentlichen EEG- Umlage für 2012

14. Oktober 2011 - Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) veröffentlichen heute die Prognose der 2012 zu erwartenden Einspeisung aus regenerativen Stromerzeugungsanlagen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) sowie die daraus resultierende EEG-Umlage für das Jahr 2012.

Die ÜNB haben im Auftrag des Gesetzgebers auf Basis von Prognosen unabhängiger Gutachter die EEG-Umlage 2012 ermittelt. Insgesamt ergibt sich ein Umlagebetrag von rund 14,1 Milliarden Euro. Darin enthalten ist ein Nachholbetrag für die vergangenen zwölf Monate von etwa 700 Millionen Euro.

Die EEG-Umlage ist für jede von Letztverbrauchern bezogene Kilowattstunde zu entrichten. Wie die vier ÜNB mitteilen, bedeutet dies, dass die Verbraucher zur Förderung der erneuerbaren Energien im Jahr 2012 mit 3,592 Cent pro Kilowattstunde beitragen. Damit liegt die EEG-Umlage im Jahr 2012 nur unwesentlich über Vorjahresniveau (3,530 Cent pro Kilowattstunde).

Für das kommende Jahr wird erneut eine deutlich steigende Einspeisung an elektrischer Energie aus regenerativen Anlagen prognostiziert, die in den kommenden Monaten beginnt.

Folie 2

SCHOLTKA & PARTNER
Rechtsanwälte

Einführung (2)

Problem:

- » Steigende EEG-Umlage führt zu zunehmender Belastung von „Großverbrauchern“.
- » Nachteile im Wettbewerb drohen.

Lösung:

- » Besondere Ausgleichsregelung in §§ 40 ff. EEG
- » § 40 Satz 2 EEG:

„Die Begrenzung erfolgt, um die Stromkosten dieser Unternehmen zu senken und so ihre internationale und intermodale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten [...]“

Einführung (3)



Besondere Ausgleichsregelung im EEG entlastet stromintensive Unternehmen bei ihren Energiekosten

[Hintergrundinformationen zur Regelung und Ergebnisse zum Bescheidverfahren für das Jahr 2011 einschl. erstem Ausblick auf 2012](#)

Die in § 40 ff. EEG verankerte Besondere Ausgleichsregelung des EEG sorgt dafür, dass stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie solche, die Schienenbahnen betreiben, zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen deutlich bei ihren Stromkosten entlastet werden. Hiervon profitieren im Jahr 2011 erneut mehr Unternehmen als im Vorjahr. Nachdem das mit dem Vollzug der Regelung befasste Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zum Jahresende bereits rund 570 Unternehmen entsprechende Positivbescheide verschickt hatte, konnte das Verfahren für 2011 Mitte April nach Klärung letzter noch offener Fragen zunächst abgeschlossen werden.

Demnach ergibt sich für 2011 eine nach § 40 ff. privilegierte Strommenge von rund 72.500 Gigawattstunden (GWh), auf die die knapp 600 Nutznießer der Besonderen Ausgleichsregelung lediglich eine EEG-Umlage von 0,05 Cent pro Kilowattstunde zahlen. Ein Teil der privilegierten Unternehmen muss dabei aufgrund einer Selbstbehaltregelung zwar noch 10% seines Stroms mit voller EEG-Umlage abnehmen. Mit einer resultierenden Umlage von rd. 0,4 Cent pro Kilowattstunde liegen die EEG-Kosten auch dieser Unternehmen jedoch sehr deutlich unter der von den nicht privilegierten Stromkunden zu tragenden Umlage (2011: 3,5 Cent pro Kilowattstunde).

Rechtslage bisher (1)

■ Berechtigte:

- » Unternehmen des produzierenden Gewerbes
- » Selbstständige Unternehmensteile
- » Schienenbahnen

■ Voraussetzungen: Im letzten abgelaufenen Geschäftsjahr

- » Mindeststromabnahme 10 GWh
- » Relation von Stromkosten zur Bruttowertschöpfung („Stromintensität“) mindestens 15 Prozent
- » Tatsächliche Abnahme und Verbrauch von EEG-Strom
- » Zertifizierung über Höhe und Minderungspotenziale beim Energieverbrauch

Folie 5

SCHOLTKA & PARTNER
Rechtsanwälte

Rechtslage bisher (2)

■ Rechtsfolge: Im folgenden Kalenderjahr

- » Begrenzung für jede Abnahmestelle
 - Einheitlich für alle Begünstigten
 - Prozentuale Begrenzung, die – prognostisch – zu einer EEG-Mehrbelastung in Höhe von 0,05 ct/kWh führt
 - Rechenformel: $\text{Prozentsatz} \times (\text{Durchschnittsvergütungssatz EEG-Strom} - \text{Durchschnittssatz Strombezugskosten}) = 0,05 \text{ ct/kWh}$
- » Aber Begrenzung betrifft in der Regel nur 90 Prozent des Stroms
 - 10 Prozent „Selbstbehalt“ (normal zu vergütender EEG-Strom)
- » Ausnahme: 100 Prozent, wenn
 - Mindestens 100 GWh Stromverbrauch
 - Stromintensität von 20 Prozent

Folie 6

SCHOLTKA & PARTNER
Rechtsanwälte

Rechtslage bisher (3)

Verwaltungsverfahren

- » BAFA erlässt Begrenzungsbescheide nur auf Antrag
- » Antrag fristgebunden zum 30. Juni (Ausschlussfrist)
- » Vorzulegen:
 - Stromlieferverträge
 - Stromrechnungen
 - Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers
 - Energiemanagementzertifizierung
- » Datengrundlage: letztes abgelaufenes Geschäftsjahr
- » Wirkung für das folgende Kalenderjahr
- » Bescheide ergehen mit Wirkung gegenüber begünstigtem Unternehmen, EVU und regelverantwortlichem ÜNB

Folie 7

SCHOLTKA & PARTNER
Rechtsanwälte

Antragsrunde 2011

Mit Geltung für 2012:

- » 800 Bewilligungsbescheide
- » 76 Ablehnungen/Rücknahmen
- » 592 begünstigte Unternehmen (543 produzierendes Gewerbe)
- » Privilegierte Strommenge 72.589 GWh (davon für produzierendes Gewerbe 68.399 GWh)

Folie 8

SCHOLTKA & PARTNER
Rechtsanwälte

Neue Rechtslage ab 2012: Vereinfachte Voraussetzungen

■ Erweiterung des Kreises der berechtigten Unternehmen:

- » Absenkung der Mindeststrommenge pro Abnahmestelle:
von 10 auf 1 GWh/a
- » Absenkung des Verhältnisses von Stromkosten und
Bruttowertschöpfung:
von 15 auf 14 Prozent

■ Ausgleichsregelung künftig auch auf Unternehmen außerhalb der klassischen energieintensiven Industrie anwendbar

Folie 9

SCHOLTKA & PARTNER
Rechtsanwälte

Neue Rechtslage ab 2012: Differenzierte Rechtsfolge

■ Neu: „gleitende“ Begrenzung:

- » Bis 1 GWh/a: keine Privilegierung – reguläre EEG-Umlage
- » Über 1 GWh/a bis 10 GWh/a: 10 Prozent der regulären EEG-Umlage
- » Über 10 GWh/a bis 100 GWh: 1 Prozent der regulären EEG-Umlage
- » Über 100 GWh/a: 0,05 ct/kWh
- » Bei bisheriger „Vollprivilegierung“ (100 GWh/a und
Stromintensität 20 Prozent) wird die EEG-Umlage auf den
gesamten Strombezug begrenzt

Folie 10

SCHOLTKA & PARTNER
Rechtsanwälte

Einzelaspekte der Novelle: Zertifizierung (1)

- Unternehmen des produzierenden Gewerbes müssen nachweisen, dass „eine Zertifizierung mit der der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind“, erfolgt ist, § 41 Nr. 4 EEG.
- Bislang:
 - » Zertifizierung musste nach Auffassung des BAFA „im letzten abgelaufenen Geschäftsjahr“ erfolgt sein
- Künftig:
 - » Ausreichend, dass die Zertifizierung im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt (also bis spätestens 30. Juni)
 - » Keine Zertifizierungspflicht bei Stromverbrauch unter 10 GWh

Folie 11

SCHOLTKA & PARTNER
Rechtsanwälte

Einzelaspekte der Novelle: Zertifizierung (2)

- Änderungen bei den zulässigen Zertifizierungen:
 - » „Besondere Zertifizierung nach BAFA-Merkblatt“: Anerkennung bei Zertifizierung bis Ende 2011
 - » EN ISO 14001 mit Zusatzerklärung: Anerkennung bei Zertifizierung bis Ende 2011
 - » EMAS: nutzbar
 - » EN 16001: nutzbar (allerdings zugunsten EN ISO 50001 auslaufend)
 - » EN ISO 50001: nutzbar

Folie 12

SCHOLTKA & PARTNER
Rechtsanwälte

Einzelaspekte der Novelle: Produzierendes Gewerbe

■ Bislang: keine Legaldefinition

■ Künftig: § 3 Nr. 19 EEG 2012

„Jedes Unternehmen, das an der zu begünstigenden Abnahmestelle dem Bergbau, der Gewinnung von Steinen und Erden oder dem verarbeitenden Gewerbe in entsprechender Anwendung der Abschnitte B und C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 zuzuordnen ist.“

■ Einschränkung des Kreises der Berechtigten

■ Ziel: Verhinderung von Missbrauch

Einzelaspekte der Novelle: Neu gegründetes Unternehmen

■ Überarbeitung der Legaldefinition in § 41 Abs. 2a Satz 2 EEG 2012:

„Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die unter Schaffung von im Wesentlichen neuem Betriebsvermögen ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen; sie dürfen nicht durch Umwandlung entstanden sein.“

■ Ziel: Vermeidung von Missbrauch

Einzelaspekte der Novelle: Selbstständiger Unternehmensteil (1)

■ Bislang: Keine Legaldefinition

■ Künftig: § 41 Abs. 5 Satz 2 EEG 2012

„Ein selbständiger Unternehmensteil liegt nur vor, wenn es sich um einen eigenen Standort oder einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Teilbetrieb mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens handelt und der Unternehmensteil jederzeit als rechtlich selbständiges Unternehmen seine Geschäfte führen könnte.“

Einzelaspekte der Novelle: Selbstständiger Unternehmensteil (2)

■ Neue Anforderungen:

- » Aufstellung und Prüfung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
- » Aber: Ausnahme für bereits durch Begrenzungsbescheid 2011 „anerkannte“ selbstständige Unternehmensteile

■ Ziel: Verhinderung von Missbrauch

Einzelaspekte der Novelle: Abnahmestelle

■ Überarbeitung der Legaldefinition in § 41 Nr. 4 EEG 2012:

„Eine Abnahmestelle ist die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über eine oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind.“

■ Ergänzungen eher klarstellender Natur

Folie 17

SCHOLTKA & PARTNER
Rechtsanwälte

Fazit

- Deutlich mehr Unternehmen können Begrenzung beantragen.
- Rechtsfolgen können für die Berechtigten zu Verbesserungen führen.
- Für alle anderen Verbraucher führt dies wiederum zu einer künftigen Steigerung der EEG-Umlage.
- Ob die „Klarstellungen“ weniger Rechtsstreitigkeiten provozieren werden als bislang, wird sich zeigen.
- BAFA hat bereits angekündigt, an seiner generell restriktiven Linie festzuhalten.

Folie 18

SCHOLTKA & PARTNER
Rechtsanwälte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



SCHOLTKA & PARTNER Rechtsanwälte

Partnerschaft von Rechtsanwälten

Rechtsanwalt Sebastian Helmes
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Meinekestraße 4
D - 10719 Berlin

Tel: (49) 30 – 50 96 95 - 0

Fax: (49) 30 – 50 96 95 - 77

E-Mail: helmes@scholtka-partner.de

Internet: www.scholtka-partner.de